

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers
(Abwassersatzung)

Fassung alt	Fassung neu
<p>§ 5</p> <p><u>Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechtes</u></p> <p>...</p> <p>(7) Wenn die Menge des einzuleitenden Abwassers dies erfordert, kann die Stadt die Einleitung von einer Rückhaltung abhängig machen, insbesondere dann, wenn die hydraulische Leistungsfähigkeit der weiterführenden Kanäle dies erfordert oder wenn ein Bebauungsplan die Versickerung oder Rückhaltung des Niederschlagswassers vorschreibt.</p>	<p>§ 5</p> <p><u>Ausschluss und Beschränkungen des Benutzungsrechtes</u></p> <p>...</p> <p>(7) Wenn die hydraulische Auslastung der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordert oder wenn die schadlose Versickerung oder Rückhaltung des Niederschlagswassers möglich ist, ist eine Niederschlagswasserbewirtschaftung nach §§ 15, 16 und 17 vorzunehmen.</p>
<p>§ 11</p> <p><u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u></p> <p>...</p> <p>(2) Gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Rückstauenebene ist die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.</p>	<p>§ 11</p> <p><u>Grundstücksentwässerungsanlagen</u></p> <p>...</p> <p>(2) Gegen einen etwaigen Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich der Grundstückseigentümer selbst zu schützen. Als Rückstauenebene ist der wirksame Entspannungspunkt der öffentlichen Abwasseranlage (Schacht, Straßeneinlauf) - entgegen der Fließrichtung betrachtet - unter Berücksichtigung der zu erwartenden Überstauung von 15 cm für die Anschlussstelle anzunehmen.</p>

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung)

§ 15 <u>Dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung</u>	§ 15 <u>Dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung</u>
<p>(1) Dezentrale Anlagen zur Niederschlagsbewirtschaftung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) begrünte überbaute Flächen, b) Regenwasseranlagen mit Brauchwassernutzung, c) Versickerungsanlagen (Mulden oder Mulden- Rigolen). <p>(2) Bei der Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Entwässerungsantrag (§ 16) ist insbesondere darzustellen, wie die schadlose Ableitung sichergestellt wird bzw. wohin das Niederschlagswasser bei Funktionsstörungen oder Überlastung abfließt.</p>	<p>(1) Dezentrale Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung dienen der schadlosen Beseitigung bzw. Verwertung von Niederschlagswasser (Versickerung, Verdunstung oder Nutzung von Niederschlagswasser), das auf den bebauten und/oder befestigten Flächen eines Grundstücks anfällt.</p> <p>Dezentrale Anlagen zur Niederschlagsbewirtschaftung sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. begrünte Dächer (intensiv/extensiv), b. Versickerungsanlagen (z.B. Mulden, Mulden-Rigolen-Systeme), c. Regenwassernutzungsanlagen (z. B. Zisternen mit Garten- oder Brauchwassernutzung), d. oberirdische Anlagen zur Verdunstung (z. B. Retentionsgrünflächen, Verdunstungsmulden). <p>(2) Bei Neubauten oder baulichen Änderungen ist das Konzept der Niederschlagswasserbewirtschaftung mit der Stadt – Eigenbetrieb Stadtentwässerung – abzustimmen und im Entwässerungsantrag nach §§ 16, 17 in den Planunterlagen darzustellen, insbesondere auch, wie die schadlose Ableitung sichergestellt wird bzw. wohin das Niederschlagswasser bei Funktionsstörungen oder Überlastung abfließt.</p> <p>Die Niederschlagswasserbewirtschaftungsmaßnahmen sind gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und</p>

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung)

	<p>dem Stand der Technik zu planen, herzustellen und zu betreiben.</p> <p>(3) Für die Errichtung von oberirdischen (Mulde mit belebter Bodenzone) und/oder unterirdischen Versickerungseinrichtungen (Rigole, Rohrrigole, Versickerungsschacht) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen. Eine Kopie des mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten Versickerungskonzeptes ist dem Entwässerungsantrag beizufügen.</p> <p>Die breitflächige Versickerung über die belebte Bodenzone ist unter Beachtung nachbarrechtlicher Vorschriften bzw. der Belange Dritter wasserrechtlich genehmigungsfrei.</p> <p>(4) Wenn eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung nicht oder nur teilweise realisierbar ist, sind mit der Stadt - Eigenbetrieb Stadtentwässerung - geeignete Maßnahmen zur Rückhaltung und gedrosselten Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage abzustimmen und in den Entwässerungsantrag nach §§ 16, 17 einzuarbeiten. Die Bemessung der Rückhalteeinrichtung hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und dem Stand der Technik zu erfolgen.</p>
--	--

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers
(Abwassersatzung)

§ 16 <u>Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung</u>	§ 16 <u>Antrag auf Anschluss und Benutzung, Genehmigung für einen</u> <u>Neubau</u>
<p>(1) Der Anschluss eines Grundstückes an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und die Erneuerung, Änderung, Erweiterung sowie Stilllegung eines solchen Anschlusses und die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung bedürfen der Genehmigung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Ist er Teil eines Antrages auf Erteilung einer Bauerlaubnis nach der Landesbauordnung, so ist er zusammen mit diesem beim städtischen Bauaufsichtsamt einzureichen.</p> <p>...</p> <p>(4) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben dreifach beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Bauherrn, 2. Name und Anschrift des Entwurfsverfassers, 3. ein Katasterplan mit den Eigentumsgrenzen und der Baulinie, 4. eine Kurzbeschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen; bei der Einleitung gewerblicher und industrieller Abwässer sind die Zusammensetzung und die Menge der einzuleitenden Abwässer anzugeben; auf Verlangen der 	<p>(1) Der erstmalige Anschluss eines Grundstückes an die städtischen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, insbesondere bei der Errichtung eines Neubaus, sowie die Benutzung der städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung bedürfen der Genehmigung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung. Der Antrag ist zusammen mit dem Bauantrag bei der Stadt - Bauaufsichtsamt - einzureichen.</p> <p>...</p> <p>(4) Dem Entwässerungsantrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Name und Anschrift des Bauherrn sowie des Entwurfsverfassers, 2. Erläuterungsbericht, in dem die Struktur der Grundstücksentwässerung und die geplanten Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung und Regenwassernutzung gem. Ziffern 9 und 10 ausführlich beschrieben werden; ist eine Einleitung gewerblicher und/oder industrieller Abwässer vorgesehen, sind deren Zusammensetzung und deren stofffrachtbezogene (Teil)Menge(n) anzugeben, 3. Darstellung der öffentlichen Abwasseranlage in den

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung)

<p>Stadtentwässerung ist die Menge des Abwassers auch in anderen Fällen anzugeben,</p> <p>5. öffentliche Entwässerungsanlagen im angrenzenden Bereich und ggfl. bereits vorhandene Einrichtungen zur Abwasserentsorgung,</p> <p>6. die befestigten abflusswirksamen Flächen und die Art ihrer Nutzung (Dach-, Lagerfläche, Zufahrt, Weg, Parkplatz u.ä.),</p> <p>7. die Größe der einzelnen abflusswirksamen Flächen in qm,</p> <p>8. die Grundstücksentwässerungsanlage einschl. der Zuführungen,</p> <p>9. die rechnerische Ermittlung der Nennweiten der Abwasserleitungen sowie die Nennweiten der Entlüftungsleitungen,</p> <p>10. die Flächenbilanz des Grundstücks mit einer Auflistung aller Grundstücksflächen nach Größe und Art der Nutzung (Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche, Parkplätze, Grünflächen u.ä),</p> <p>11. für jedes Bauwerk ein Grundriss des Kellers im Maßstab 1: 100 sowie Grundrisse der übrigen Geschosse, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen notwendig sind; aus den Grundrissen müssen die</p>	<p>angrenzenden öffentlichen Straßen-/Wegeparzellen und der ggf. bereits auf dem Grundstück vorhandenen privaten Abwasseranlagen; sollen bestehende Grundleitungen weiter verwendet werden, müssen diese den Anforderungen des § 17 Abs. 5 entsprechen und sind in den jeweiligen Planwerken gem. Ziffer 11 darzustellen,</p> <p>4. Flächenbilanz des Grundstücks, differenziert nach Größe und Art</p> <ul style="list-style-type: none"> - der befestigten und abflusswirksamen Flächen (z. B. Dachflächen, Zufahrten, Wege, Lagerflächen, Parkplätze) und - der nicht befestigten Flächen (z. B. Grünflächen, Gartenbereiche) <p>sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine Zuordnung nach deren Nutzung (z. B. Haupt- und Nebengebäude, Hoffläche) und - Ausweisung der Flächen von oberirdischen und/oder unterirdischen Versickerungsanlagen, die als Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen vorgesehen sind (z. B. Gründächer, Mulden, Rigolen), - Ausweisung der Flächen, wohin das Niederschlagswasser aus den Niederschlagswasserbewirtschaftungsanlagen bei einer Funktionsstörung oder Überlastung schadlos abfließen kann, <p>5. Bemessung der Sammel- und Grundleitungen der Gebäude- und Grundstücksentwässerung getrennt nach Schmutz- und Regenwasser,</p>
--	---

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung)

<p>Verwendung der Räume mit den vorgesehenen Abläufen, die Regenrohre, die Entwässerungsleitungen unter Angabe ihrer lichten Weite und des Materials, das Gefälle, die Entlüftung der Leitungen und Lage von Revisionsöffnungen, Kontrollschächten, evtl. Rückstausicherungen ersichtlich sein,</p> <p>12. für jedes Bauwerk einen, ggfl. mehrere Schnitte im Maßstab 1 : 100 durch Lüftungs- und Grundleitungen sowie durch den Anschlusskanal; darin müssen die Straßenoberkante, die absolute Kanalsohle und die Oberkante des Kellerfußbodens, bezogen auf NN-Höhen, enthalten sein.</p>	<p>6. Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich der benötigten Anschlüsse, im Trennsystem getrennt nach Schmutz- und Regenwasser,</p> <p>7. Angabe der Rückstauenebene und Darstellung der Absicherung gegen Rückstau (Rückstauverschluss, Hebeanlage),</p> <p>8. Nachweis der schadlosen Überflutung des Grundstücks - unabhängig von der Grundstücksgröße,</p> <p>9. Darstellung der mit der zuständigen Wasserbehörde abgestimmten und als genehmigungsfähig testierten Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3,</p> <p>10. Darstellung der geplanten Maßnahmen zur Regenwassernutzung mittels Zisternen o. ä. zur Gartenbewässerung und/oder für Toilettenspülungen,</p> <p>11. Planwerke:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Liegenschaftskarte im geeigneten Maßstab einschließlich Darstellung der Eigentumsgrenzen und Eintragung der Baukörper, - Freiflächenplan im geeigneten Maßstab mit Höhenangaben in „m ü. NHN“, - Grundleitungsplan (M.: 1:100) mit Darstellung der vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsanlagen, - Grundrisspläne (M.: 1:100) mit Darstellung der vorhandenen bzw. geplanten Entwässerungsanlagen, insbesondere Rückstauverschlüssen,
--	--

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung)

<p>(5) Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und Planer zu unterschreiben. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten ergänzend die Vorschriften der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung (BauuntPrüfVO vom 16.6.1987 GVBl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben, insbesondere Höhenlage des Straßenkanals, Lage des Grundstücksanschlusses und Höhenfestpunkte, sind bei der Stadtentwässerung zu erfragen. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und nicht vollständige Anträge zurückzugeben.</p>	<p>Hebeanlagen und Abscheideanlagen gem. § 12,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schnitte durch Grund-, Sammel-, Fall- und Anschlussleitungen getrennt nach Schmutz- und Regenwasser im geeigneten Maßstab mit Höhenangaben in „m ü. NHN“. <p>(5) Die Anzahl der Antragssätze ist mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung abzustimmen. Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planer zu unterschreiben. Die zur Anfertigung der Planwerke erforderliche Darstellung der angrenzenden öffentlichen Abwasseranlage stellt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung dem Antragsteller auf Anfrage in Form eines Kanalbestandsplanes zur Verfügung.</p> <p>Die Stadtentwässerung ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und nicht vollständige Anträge zurückzugeben</p> <p style="text-align: center;">§ 17 <u>Antrag auf Änderung einer bestehenden entwässerungstechnischen Genehmigung für Umbau-, Erweiterungsmaßnahme oder Nutzungsänderung</u></p> <p>(1) Die Erneuerung, Änderung, Erweiterung oder Stilllegung des Anschlusses eines Grundstücks an die städtischen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, insbesondere bei Umbau- und/oder Erweiterungsmaßnahmen oder Nutzungsänderungen, bedürfen der Genehmigung durch den Eigenbetrieb Stadtentwässerung. Der</p>
---	--

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung)

	<p>Antrag ist gemeinsam mit dem Bauantrag bei der Stadt - Bauaufsichtsamt - einzureichen.</p> <p>(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Sie bezieht sich ausschließlich auf die mit dem Vorhaben verbundenen Änderungen an dem bestehenden Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung. Nachträglich können Auflagen gemacht werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder nach § 5 notwendig sind. Die Genehmigung und ihre Nebenbestimmungen gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum.</p> <p>(3) Für die Durchführung der Maßnahmen gelten die in Anlage 3 aufgeführten DIN-Vorschriften über Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke entsprechend.</p> <p>(4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen bzw. Angaben beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Name und Anschrift des Bauherrn sowie des Entwurfsverfassers,2. Liegenschaftskarte im geeigneten Maßstab einschließlich Darstellung des Bereiches, in dem die baulichen Veränderungen geplant sind,3. Beschreibung der Umbaumaßnahme, einschließlich Art der Maßnahme (z. B. Anbau, Nutzungsänderung, Sanierung) und der Auswirkungen auf die bestehende
--	---

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung)

	<p>Grundstücksentwässerungsanlage (z. B. Erforderlichkeit neuer Anschlussleitungen, zusätzlicher Abläufe), unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ziffer 5,</p> <ol style="list-style-type: none"> 4. Grundleitungsplan (M 1: 100) mit Darstellung der vorhandenen bzw. geplanten geänderten Entwässerungsanlagen einschließlich Revisions-schächten, insbesondere Rückstauverschlüssen, Hebeanlagen und Abscheidungsanlagen gem. § 12, 5. Pläne der betroffenen Gebäudeabschnitte (i. d. R. Grundriss und Schnitt M 1:100), mit Darstellung der geplanten Entwässerungsleitungen und dem Anschlusspunkt/Übergang zur Bestandsgrundleitung, 6. Flächenbilanz (nur bei geänderten Außenflächen), in tabellarischer Aufstellung differenziert nach „Bestand“ und „Geplant“ und nach Größe und Art <ul style="list-style-type: none"> - der versiegelten, abflusswirksamen Flächen und - der unversiegelten Flächen, 7. Angabe der Rückstauenebene und Darstellung der Absicherung gegen Rückstau (Rückstauverschluss, Hebeanlage), 8. bei Bestehen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur schadlosen Versickerung von Niederschlagswasser Klärung seitens des Antragstellers mit der zuständigen Wasserbehörde, ob eine Änderung des Bescheides aufgrund der Vergrößerung der an die Versickerungsanlage angeschlossen Flächen erforderlich ist; grundsätzlich besteht die wasserrechtliche
--	--

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung)

	<p>Anzeigepflicht,</p> <p>9. bei Bestehen von Einleitungsbeschränkungen (gedrosselte Einleitungsmenge für das Niederschlagswasser) Neuberechnung und Nachweis, dass diese auch bei der geplanten Änderung/Erweiterung einhalten werden.</p> <p>(5) Die Einbindung bestehender Grundleitungen in das geänderte bzw. erweiterte Grundleitungssystem setzt voraus, dass der Grundleitungsbestand funktionsfähig und dicht ist, die Untersuchung des Grundleitungsbestands durch fachkundige Personen ausgewertet wird und die sich daraus ergebenden Sanierungsmaßnahmen in die Antragsunterlagen in den jeweiligen Planwerken gem. Abs. 4 Ziffern 3 und 4 eingearbeitet sind sowie dessen Verlauf bekannt ist. Bestehende Grundleitungsverläufe können mittels Kamerabefahrung hinsichtlich deren Lage und Zustand erfasst werden.</p> <p>(6) Die Anzahl der Antragsätze ist mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung abzustimmen. Sämtliche Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer und dem Planer zu unterschreiben. Die zur Anfertigung der Planwerke erforderlichen Darstellung der angrenzenden öffentlichen Abwasseranlage stellt der Eigenbetrieb Stadtentwässerung dem Antragsteller auf Anfrage in Form eines Kanalbestandsplanes zur Verfügung. Die Stadtentwässerung ist berechtigt, Ergänzungen zu diesen Unterlagen und Sonderzeichnungen zu verlangen und nicht vollständige Anträge zurückzugeben.</p>
--	--

Änderung der Satzung

der Stadt Koblenz über die öffentliche Abwasserbeseitigung, den Anschluss der Grundstücke an die städtischen Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung und über die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Gruben gesammelten Abwassers (Abwassersatzung)

§§ 17 – 20

§ 21**Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwider handelt, indem er:
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge oder Genehmigungen (§ 4 Abs. 3, § 16) oder entgegen den Genehmigungen (§ 16) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1 und 2, §§ 10 und 11) herstellt, oder Anschlüsse ohne Genehmigung (§ 16) stilllegt,
...
 4. Abwasser entgegen den Bestimmungen des § 5 oder des § 19 einleitet,
...
 7. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, 4 und 8, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3) oder Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 3 Nr. 4, § 17 Abs. 2),
...
 9. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 13 Abs. 3, § 18 Abs. 3, 6 und 7) oder Erklärungs- oder Auskunftspflichten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3, § 18 Abs. 1 bis 5) oder Duldungs- oder Hilfeleistungspflichten (§ 17 Abs. 1, 3) nicht nachkommt,
...

§ 22**In-Kraft-Treten**

...

§§ 18 – 21

§ 22**Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwider handelt, indem er:
1. Anschlüsse ohne die notwendigen Anträge oder Genehmigungen (§ 4 Abs. 3, §§ 16 und 17) oder entgegen den Genehmigungen (§§ 16 und 17) oder entgegen den Bestimmungen dieser Satzung (§ 4 Abs. 1 und 2, §§ 10 und 11) herstellt, oder Anschlüsse ohne Genehmigung (§§ 16 und 17) stilllegt,
...
 4. Abwasser entgegen den Bestimmungen des § 5 oder des § 20 einleitet,
...
 7. notwendige Anpassungen nicht durchführt (§ 6 Abs. 3, § 7 Abs. 2, 4 und 8, § 11 Abs. 3, § 12 Abs. 3) oder Mängel nicht beseitigt (§ 6 Abs. 3 Nr. 4, § 18 Abs. 2),
...
 9. seinen Benachrichtigungspflichten (§ 13 Abs. 3, § 19 Abs. 3, 6 und 7) oder Erklärungs- oder Auskunftspflichten (§ 11 Abs. 1 Nr. 3, § 19 Abs. 1 bis 5) oder Duldungs- oder Hilfeleistungspflichten (§ 18 Abs. 1, 3) nicht nachkommt,
...

§ 23**In-Kraft-Treten**

...